

Von: JURISIC, Katarina <katarina.jurisc@bka.gv.at>
An: Begutachtung <begutachtung@fma.gv.at>
CC: <jutta.raunig@bmf.gv.at>; <post.iii-10@bmf.gv.at>; <ben-benedict.hruby@bmf.gv.at>
Gesendet am: 30.05.2025 11:51:18
Betreff: 2025-0.367.550; Erl an FMA

Bundeskanzleramt

Sektion V – Verfassungsdienst

Katarina Jurisc

Teamassistentz Sektion V

+43 1 53115 – 203941

Ballhausplatz 1, 1010 Wien, Österreich

katarina.jurisc@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at



Österreich in der EU

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.367.550

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0005-INT/2025

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über
Meldestichtage, Meldeintervalle, Gliederung und Inhalte von Meldungen
gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte
betreffend Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und
Emittenten von E-Geld-Token (MiCAR-Emittenten-Meldeverordnung –
MiCAR-MV-Emittenten);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der
insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und das
[EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-
Addendums“ zitiert) zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Allgemeine Bemerkung:

Das Wort „Artikel“ sollte durchgehend mit „Art.“ abgekürzt werden (vgl. auch LRL 137). Der Betrag „100 000 000 EUR“ sollte durchgehend durch den Ausdruck „100 Millionen Euro“ ersetzt werden (vgl. LRL 142).

Zum Kurztitel:

Bei der Bildung einer Abkürzung (wie „MiCAR-MV-Emittenten“) sollte der Teil, der die Normenkategorie angibt (hier also „V“ für „Verordnung“) am Ende stehen, was auch der Abfolge des Kurztitels („MICAR-Emittenten-Meldeverordnung“) besser entsprechen würde. Auch eine weitere Straffung der Abkürzung sollte erwogen werden (zB „MiCAR-E-MV“).

Zum Einleitungssatz:

Nach dem BGBl.-Zitat sollte ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 2:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „sowie sonstigen unternehmensbezogenen Daten ...“.

Zu § 5:

In Abs. 2 zweiter Satz sollte das Wort „kann“ durch „können“ ersetzt werden.

Zu § 6:

Am Ende von Abs. 2 Z 1 sollte der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu den Bezeichnungen „Organwalter:innen“, „Funktionsträger:innen“ und „Mitarbeiter:innenstand“ wird aus Gründen der Lesbarkeit angeregt, diese durch Bezeichnungen in ausgeschriebenen Paarformen (vgl. LRL 10) oder allenfalls nur in der männlichen Form zu ersetzen und einen eigenen Paragraphen (etwa nach § 8 als neuen § 9) wie folgt aufzunehmen:

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 9. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Zu § 7:

Am Ende des Abs. 10 sollte das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt werden.

Zu § 8:

In Abs. 2 Z 2 und 3 sollte das einleitende Wort „Soweit“ mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Zitierweise wird zu Abs. 2 Z 2 folgende geringfügige Anpassung empfohlen (Änderungen unter- bzw. durchgestrichen): „... ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, ... in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. 2024/90658, vom 30.10.2024“. Diese Zitierweise sollte auch im Allgemeinen Teil der Begründung nachgezogen werden.

Zu § 9:

Da § 9 nur einen Absatz hat, sollte die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen. Nach dem Wort „anzuwenden“ sollte ein Beistrich eingefügt werden.

Zur Anlage:

In der Anlage 2 Abschnitt 2 wird in der Tabelle zum Meldebogen S 03.03 an mehreren Stellen, zB in den Zeilen 300 bis 320, auf „Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i [bzw. ii und iii] der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards“ Bezug genommen. Im Interesse der besseren Verständlichkeit sollten jedoch die Vermögenswerte so bezeichnet werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen der verwiesenen Bestimmung verstanden werden kann und die einschlägige Verordnung der

Kommission mit ihrer Nummer – und beim erstmaligen Zitat (bzw. in der Verweisungsbestimmung in § 8) mit der Fundstelle im Amtsblatt der EU – zitiert werden.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil:

Am Ende des zweiten Unterabsatzes des zweiten Absatzes sollte der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt werden („... und Emittenten von E-Geld-Token₂“).

Im dritten Absatz sollte es wie folgt heißen: „... wird nur für die bisher noch nicht von einem aufsichtlichen Meldewesen erfassten Emittenten vermögenswertereferenzierter₂ Token mit Zulassung gemäß ...“.

Im vierten Absatz lautet das korrekte Zitat der Verordnung wie folgt (Änderungen sind unterstrichen): „Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, ABl. Nr. L 2024/2902 vom 28.11.2024“.

Zum Besonderen Teil:

Es ist durchgehend darauf zu achten, dass beim Zitat einzelner Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 der bestimmte Artikel verwendet wird: zB „Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114“.

Zu § 2:

Im zweiten Satz sollte es „im Sinne dieser Verordnung“ (Einzahl) lauten.

Zu § 5:

Im vorletzten Absatz lautet das korrekte Zitat der Verordnung wie folgt (Änderungen sind unterstrichen): „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S₂ 1, ...“.

Wien, am 30. Mai 2025
Für den Bundeskanzler:
MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt